

## **Parlamentarischer Vorstoss**

2020/234

Geschäftstyp: Motion

Titel: Finanzdatenaustausch im Inland

Urheber/in: Pascale Meschberger

Zuständig: —

Mitunterzeichnet von: Abt, Boerlin, Brunner Roman, Candreia-Hemmi, Cucè, Hänggi, Jaun, Kauf-

mann Urs, Kirchmayr Jan, Koller, Locher, Maag-Streit, Mikeler, Noack,

Roth, Schürch, Strüby-Schaub, Winter, Wyss

Eingereicht am: 14. Mai 2020

Dringlichkeit: ---

Der Anfang 2017 in Kraft getretene automatische Informationsaustausch über Finanzkonten mit dem Ausland (AIA) bezweckt, die Steuertransparenz zu verbessern und damit die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung zu vermeiden. Die damit einhergehende straflose Selbstanzeige hat in diversen Kantonen zu deutlichen Mehreinnahmen bei den Steuern geführt. So wurden im Kanton Bern Vermögenswerte in Milliardenhöhe (in anderen Kantonen in Millionenhöhe) gemeldet, welche nun ordentlich versteuert werden. Es ist davon auszugehen, dass auch ein Finanzdatenaustausch im Inland zu höheren Steuereinnahmen führen wird. Dies wäre im Interesse aller ehrlichen Steuerzahler- und zahlerinnen und dürfte zu einer Entlastung der Finanzhaushalte von Bund und Kantonen führen. Damit die Steuerbehörden ihre gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben überhaupt erfüllen können, ist es notwendig, dass der Zugang zu den dafür benötigten Daten sichergestellt ist. Das schweizerische Bankkundengeheimnis würde durch den geforderten Finanzdatenaustausch nicht aufgehoben. Bankdaten würden - entsprechend dem automatischen Informationsaustausch mit dem Ausland - einzig an die zuständigen Steuerbehörden geleitet, welche ihrerseits dem Steuergeheimnis unterliegen. Mit dem vorgeschlagenen Finanzdatenaustausch würde gleichzeitig ein Beitrag zur Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens geleistet.

Um wirkungsvoll gegen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung vorgehen zu können, ist der Informationsaustausch zwischen Banken und Steuerbehörden unerlässlich.

## Der Regierungsrat wird beauftragt,

mit einer Standesinitiative analog zum Kanton Bern beim Bund den Finanzdatenaustausch im Inland zu fordern. Dazu soll im Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen Artikel 47 mit folgendem Absatz ergänzt werden: «4bis Auskünfte an die Steuerbehörden werden nicht unter Strafe gestellt. »